



Antwort zur Anfrage Nr. 0389/2026 der der SPD im Ortsbeirat **Mainz-Ebersheim** betreffend **Umlaufsperrern (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. An Welchen Orten gibt es Umlaufsperrern?

Es liegen derzeit keine Karten oder Datenlisten mit den genauen Standorten von Umlaufsperrern vor. Eine vollständige Erfassung würde eine Vor-Ort-Begehung des gesamten Ortsgebiets von Ebersheim erfordern.

2. Welche gesetzlichen Regeln sind bei Umlaufsperrern zu beachten?

Umlaufsperrern unterliegen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie ergänzenden Empfehlungen.

StVO:

Regelt die Anordnung von Verkehrseinrichtungen bei besonderen Gefahrenlagen, z. B. schlecht einsehbaren Kreuzungen, Stellen an denen Radfahrer:innen zwingend abbremsen müssen oder zum Fernhalten von Kfz von Rad- und Fußwegen (§ 43 StVO).

ERA (Empfehlung für Radverkehrsanlagen):

- Einfahrbreite: Mindestens 1,30 m (innerorts), 1,15 m (außerorts).
- Abstand der Gitterteile: Mindestens 1,50 m.
- Aufstellfläche: Vor Übergängen mindestens 3,00 m Länge freizuhalten.
- Sichtbarkeit: Rot-weiß markiert, vorzugsweise beleuchtet.

3. Halten die Umlaufsperrern in Ebersheim diese Regel ein?

Für bestehende Anlagen (Altbestand) ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Neu errichtete oder geänderte Umlaufsperrern entsprechen diesen Maßen.

Bei konkreten Standortangaben ist die Verwaltung bereit, die entsprechenden Umlaufsperrern vor Ort zu überprüfen.

4. Welche Alternativen gibt es?

Je nach Gefahrenlage und Standort können Alternativen wie das vollständige Entfernen der Sperren, Poller, Bodenmarkierungen oder Verkehrsschilder in Betracht gezogen werden. Die Auswahl richtet sich nach den lokalen Bedingungen und Zielen.

Mainz, 12. März 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete